

NEWSLETTER 4/2017

Organisatorische Eingliederung bei umsatzsteuerlicher Organschaft auch ohne nominelle Personenidentität der Leitungsgremien möglich

Im Umsatzsteuerrecht ist jeder selbstständige Unternehmer (zum Beispiel Einzelunternehmer, Personen oder Kapitalgesellschaft) ein eigenes Steuersubjekt. Ist allerdings eine juristische Person, zum Beispiel eine GmbH, nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein anderes Unternehmen (sogenannter Organträger) eingegliedert, liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft vor. In diesem Fall ist die juristische Person als Organgesellschaft nicht selbstständig, sondern Teil der Organschaft. Umsätze zwischen den Unternehmensteilen einer Organschaft unterliegen nicht der Umsatzsteuer, so dass dies steuerlich vorteilhaft sein kann.

In seinem Urteil vom 12. Oktober 2016 (Aktenzeichen XI R 30/14) hat der Bundesfinanzhof jetzt über eine interessante Frage zur organisatorischen Eingliederung entschieden. Diese erfordert grundsätzlich eine personelle Verflechtung zwischen dem Organträger und der Geschäftsleitung der Organgesellschaft, bei der jederzeit sicherzustellen ist, dass der Organträger seinen Willen auch im Tagesgeschäft bei der Organgesellschaft durchsetzen kann. Im entschiedenen Fall war der Vater (V) Geschäftsführer der V-GmbH, deren Unternehmensgegenstand das Halten der 100%igen Beteiligung an der A-GmbH war. Geschäftsführer der A-GmbH war S, der Sohn von V. Vertragsgemäß durfte V dem S alle Anweisungen zur Geschäftsführung erteilen und führte praktisch die Geschäfte der A-GmbH, ohne S einzubeziehen.

Das Gericht entschied, dass auch hier eine organisatorische Eingliederung vorliegt. V war zwar kein nomineller Geschäftsführer der A-GmbH, führte aber aufgrund seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Macht tatsächlich deren Geschäfte. Allerdings wurde die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, um festzustellen, ob die V-GmbH neben dem Halten der Beteiligung an der A-GmbH auch eine eigene Unternehmenstätigkeit ausübt. Nur in diesem Fall ist sie Unternehmerin im umsatzsteuerrechtlichen Sinne und kann Organträger sein.

Kein Wechsel von der degressiven Gebäude-AfA zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer

In dem vom Finanzgericht Baden-Württemberg verhandelten Fall ging es um die Frage, ob die einmal gewählte Abschreibungs-Methode zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden kann. Explizit wurde entschieden, ob ein Wechsel von der degressiven Abschreibung zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer zulässig ist.

In seinem Urteil vom 27. Oktober 2015 (Aktenzeichen 5 K 1909/12) hat das Finanzgericht Baden-Württemberg zum einen die langjährige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs insoweit bestätigt, als ein Wechsel von der degressiven Abschreibung zu der lineare Methode nicht möglich sei. Die degressive und lineare Abschreibungsmethode schließen sich demnach gegenseitig aus. Darüber hinaus entschied das Finanzgericht in dem vorgenannten Urteil, dass auch der Wechsel von der degressiven Abschreibung zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer nicht zulässig ist.

Über dieses Urteil wird der Bundesfinanzhof demnächst abschließend entscheiden. Wir werden Sie über die aktuelle Entwicklung laufend informieren.

Betriebsausgabenabzug für erst am 12. Januar des Folgejahres fällige Umsatzsteuervorauszahlung

Bei einer Einnahmenüberschussrechnung sind Ausgaben grundsätzlich für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben ist das Abflussprinzip eingeschränkt. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die „kurze Zeit“ nach dem Jahreswechsel abfließen, sind danach in dem Kalenderjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu erfassen. Als „kurze Zeit“ ist grundsätzlich ein Zeitraum von zehn Tagen anzusehen.

Das Sächsische Finanzgericht hatte folgenden Fall zu entscheiden (Urteil vom 30. November 2016, Aktenzeichen 2 K 1277/16): Eine Unternehmerin reichte ihre Umsatzsteuervoranmeldung für November 2014 am 6. Januar 2015 (fristgerecht, es war eine Dauerfristverlängerung gewährt) beim Finanzamt ein. Am 9. Januar 2015 überwies sie den fälligen Betrag an die Finanzkasse. An sich hätte sie erst am 12. Januar 2015 zahlen müssen, da der 10. Januar 2015 ein Samstag war und sich deshalb die Fälligkeitsfrist auf den nächsten Werktag verschob.

Bei ihrer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung bezog sich die Unternehmerin auf die für wiederkehrende Ausgaben bestehende Sonderregelung und setzte die Umsatzsteuervorauszahlung für November 2014 als Betriebsausgabe 2014 an. Das Finanzamt folgte dieser Auffassung nicht. Für die Anwendung der Ausnahmeregelung müsse sowohl der tatsächliche Abfluss als auch der Termin der Fälligkeit innerhalb der Zehn-Tage-Zeitspanne liegen.

Das Finanzgericht hingegen gab der Unternehmerin Recht und ließ den Betriebsausgabenabzug der Umsatzsteuervorauszahlung 2014 zu.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun abschließend mit diesem Fall befassen.

Aktienbewertung zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für Arbeitnehmer

Der Vorstandsvorsitzende einer Aktiengesellschaft (AG) erzielte aus seiner Tätigkeit bei der Gesellschaft Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Im Rahmen eines Management-Beteiligungsprogramms kaufte er verbilligte Aktien der AG. Der Erwerb war an mehrere Bedingungen geknüpft. Sie beinhalteten eine fünfjährige Behaltfrist und berechtigten die Gesellschaft, bei Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Dienst der AG, die Aktien zu einem im Voraus bestimmten Preis zurückzuerwerben.

Vor dem Bundesfinanzhof war die Frage der Bewertung des aus dem Aktienerwerb resultierenden geldwerten

Vorteils zu klären. In seinem Urteil vom 1. September 2016 (Aktenzeichen VI-R-16/15) machte der Bundesfinanzhof die nachfolgenden grundsätzlichen Ausführungen:

- Die Bewertung ist vorrangig mit dem gemeinen Wert vorzunehmen. Dies ist in der Regel, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielende Preis.
- Für die Bewertung von Aktien, welche an einer deutschen Börse gehandelt werden, ist der niedrigste am Stichtag für sie im regulierten Handel notierte Kurs maßgeblich.
- Für nicht börsennotierte Aktien ist der bei einer Veräußerung im normalen Geschäftsverkehr zu erzielende Preis heranzuziehen. Dieser ist vorrangig aus Verkäufen abzuleiten, die weniger als ein Jahr zum Stichtag zurückliegen. Ist dies nicht möglich, ist der Anteilswert unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen. Der Wert kann aus börsennotierten gattungsgleichen Aktien abgeleitet werden.

Stichtag für die Bewertung des geldwerten Vorteils aus dem Aktienerwerb ist der Zeitpunkt des Lohnzuflusses.

Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen

Ein Fahrzeug, welches vom Arbeitgeber geleast und von dem Arbeitnehmer genutzt wird, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen, wenn dieser die wesentlichen Rechte und Pflichten des Leasingnehmers hat (Zahlung der Leasingraten, Instandhaltung, Haftung für Sachmängel und Beschädigung). Der geldwerte Vorteil für private Fahrten kann dann nicht pauschal nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden, da es an der betrieblichen Überlassung eines Fahrzeugs fehlt. Dies entschied der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 18. Dezember 2014 (Aktenzeichen VI-R-75/13), in der eine unselbstständig tätige Gemeindegemeindermeisterin von den besonders günstigen Konditionen des Behördenleasings profitiert hatte. Maßgeblich war unter anderem, dass die Gemeinde ihr den Pkw nicht aufgrund einer Regelung im Arbeitsvertrag, sondern aufgrund einer unabhängigen Sonderrechtsbeziehung (Unterleasingvertrag) überlassen hatte.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinem Schreiben vom 15. Dezember 2016 (Aktenzeichen IV C 5-S-2334/16/10003) die Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Hinblick auf das Kriterium einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung auch außerhalb des Behördenleasings aufgegriffen. Die Nutzungsüberlassung eines vom Arbeitgeber geleasten und dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassenen Pkw ist unter folgenden Voraussetzungen nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode zu bewerten:

- Der zivilrechtliche Leasingnehmer gegenüber der Leasinggesellschaft ist der Arbeitgeber.
- Der Anspruch auf die Pkw-Überlassung ist arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil, d. h. diese wurde schon bei Abschluss des Arbeitsvertrags vereinbart oder geht mit der Beförderung des Arbeitnehmers in eine höhere Gehaltsklasse einher oder
- der Anspruch wird im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft (Verzicht auf Barlohn gegen Gewährung des Pkw-Nutzungsrechts) vereinbart.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, darf der Arbeitgeber die pauschalen Kilometersätze im Rahmen einer Auswärtstätigkeit mit diesem Pkw nicht, auch nicht teilweise, steuerfrei erstatten.

Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

In seinem Urteil vom 15. September 2016 (Aktenzeichen 1-K-18/16-5) hat das Finanzgericht Bremen sich mit dem Fall eines IT Fachmanns befasst, der seine berufliche Tätigkeit überwiegend von zu Hause aus ausübte und das Büro seines Arbeitgebers nur für wichtige Besprechungen aufsuchte. In seiner Steuererklärung machte er Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug. Diese Entscheidung bestätigte das Gericht und wies darauf hin, dass für einen möglichen Werbungskostenabzug grundsätzlich Folgendes zu prüfen sei:

- Gibt es für die berufliche Tätigkeit keinen anderen Arbeitsplatz, der zur Verfügung steht? Steht dieser zur Verfügung, scheidet der Abzug von Aufwendungen von vornherein aus. Es ist zu beachten, dass das Fehlen von Zugriffsmöglichkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten und eine geringere technische Ausstattung dem Vorliegen eines anderen Arbeitsplatzes nicht entgegensteht.
- Steht dagegen kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung, kommt es darauf an, ob das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten abzugsfähig. Anderenfalls können die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.250 abgezogen werden.

Ein Abzug der Kosten war im geschilderten Fall nicht möglich, da es schon an der ersten Voraussetzung fehlte.

Besteuerung der Barabfindung beim Aktientausch

Wird einem Aktionär bei einem Aktientausch neben Aktien zusätzlich auch eine Barabfindung gezahlt, unterliegt diese der Einkommensteuer. Die Steuerpflicht greift, da der Barausgleich steuerlich als Dividende qualifiziert wird. Diese Regelung wurde mit der Abgeltungsteuer mit Wirkung zum 1. Januar 2009 eingeführt und gilt für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 20. Oktober 2016 (Aktenzeichen VIII R 10/13) jedoch entschieden, dass die Umqualifizierung der Barabfindung in Dividende und somit deren Versteuerung zu unterbleiben hat, falls die eingetauschten Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und zwischen der Anschaffung und dem Aktientausch mindestens 1 Jahr (sog. einjährige Spekulationsfrist) vergangen ist.

Fremdvergleich bei Mietverhältnis zwischen nahen Angehörigen

Die steuerliche Anerkennung der zwischen den nahen Angehörigen vereinbarten Mietverhältnisse hängt von mehreren Faktoren ab. Es gelten erhöhte Anforderungen, insbesondere muss die getroffene Vereinbarung dem Fremdvergleich standhalten. Es reicht allein nicht aus, dass die Verträge bürgerlich-wirksam abgeschlossen wurden. Vielmehr kommt es darauf an, ob die gewählte Gestaltung sowie deren tatsächliche Durchführung fremdüblich sind, d. h. ob das betreffende Mietverhältnis in der Form auch so zwischen fremden Dritten vereinbart bzw. durchgeführt worden wäre.

Wird die Fremdüblichkeit nicht nachgewiesen, führt dies zur Kürzung oder gar vollständigen Versagung des

Werbungskostenabzugs (bspw. Abschreibung, Darlehenszinsen etc.).

In seinem Urteil vom 4. Oktober 2016 (Aktenzeichen IX R 8/16) hat der Bundesfinanzhof den zwischen einer Mutter (Mieterin) und ihrem Sohn (Vermieter) abgeschlossenen Mietvertrag nicht anerkannt, mit der Begründung, dieser sei nicht fremdüblich. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs entsprach das Mietverhältnis nicht den Kriterien des Fremdvergleichs, da es in zahlreichen Punkten von den zwischen fremden Dritten üblichen Vertragsinhalten abwich. Insbesondere sprach laut dem Bundesfinanzhof gegen die Fremdüblichkeit, dass nicht monatliche, sondern jährliche Miet- und Nebenkostenzahlungen vereinbart worden waren. Die fälligen Mietzahlungen wurden des Weiteren nicht direkt beglichen, sondern mit einer in den Vorjahren von Mutter an den Sohn erfolgten widerruflichen Schenkung verrechnet. Auch wurde keine Kautionsvereinbarung vereinbart. Diese Punkte sowie die rechtliche und wirtschaftliche Verknüpfung des Mietvertrags mit dem voraussetzungslosen widerruflichen Schenkungsvertrag führten nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zur Ablehnung der Fremdüblichkeit bzw. Nichtanerkennung des Mietverhältnisses.

Termine April 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.4.2017	13.4.2017	7.4.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.4.2017	13.4.2017	7.4.2017
Sozialversicherung	26.4.2017	entfällt	entfällt

Termine Mai 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.5.2017	15.5.2017	5.5.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.5.2017	15.5.2017	5.5.2017
Gewerbsteuer	15.5.2017	18.5.2017	12.5.2017
Grundsteuer	15.5.2017	18.5.2017	12.5.2017
Sozialversicherung	29.5.2017	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.